



## Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 6 | 6. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Anhand dieses Newsletters informieren wir Sie regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser sechsten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Aktualisierte Version des «Handbuchs zum Pflanzenpass-System»
- Pflanzenpässe mit mehreren Arten bzw. Gattungen
- Administrative Kontrollen zugelassener Betriebe
- Der Japankäfer (*Popillia japonica*)
- Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin vom 28.06.2021 (BBI 2021 1524)
- Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Eindämmung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma im Kanton Tessin und im Kanton Graubünden vom 17.02.2021 (BBI 2021 361)

### **Aktualisierte Version des «Handbuchs zum Pflanzenpass-System»**

Bitte beachten Sie, dass das [Handbuch zum Pflanzenpass-System](#) im April 2021 überarbeitet und aktualisiert wurde und auf unserer Website unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > Pflanzenpass > Dokumentation zur Verfügung steht. In dieser neuen Version werden insbesondere die Bestimmungen für anmeldepflichtige Pflanzen sowie die Bedingungen für die optionale Verwendung des Rückverfolgbarkeitscodes und dessen Bedeutung präzisiert.

### **Pflanzenpässe mit mehreren Arten bzw. Gattungen**

Gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) muss grundsätzlich für jede Handelseinheit ein separater Pflanzenpass ausgestellt werden. Eine Handelseinheit darf grundsätzlich nur aus einer Warenart bestehen und muss homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung sein. Seit der Einführung des neuen Pflanzengesundheitsrechts im Jahr 2020 werden in verschiedenen EU-Ländern vermehrt Pflanzenpässe für mehrere, unterschiedliche Handelseinheiten gleichzeitig ausgestellt (d. h. ein Pflanzenpass für mehrere Arten bzw. Gattungen in einer Lieferung). Dies ist weder erwünscht noch vom EPSD empfohlen. Solche Pflanzenpässe werden in der Schweiz jedoch toleriert, aber nur unter bestimmten Bedingungen. Die zu beachtenden Bedingungen und konkrete Beispiele finden Sie in Anhang 6 des [Handbuchs zum Pflanzenpass-System](#).

### **Administrative Kontrollen zugelassener Betriebe**

Betriebe, welche für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen gewisse Voraussetzungen und Pflichten erfüllen, die in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) geregelt sind. Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) hat vom Bundesrat den Auftrag zu kontrollie-

ren, ob ein Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin erfüllt und seine Pflichten wahrnimmt. Dies geschieht im Rahmen von sogenannten administrativen Kontrollen, die zusätzlich zu phytosanitären Kontrollen durchgeführt werden.

Bei den administrativen Kontrollen prüfen Inspektorinnen und Inspektoren des EPSD unter anderem, ob der Betrieb passpflichtige Waren mit einem Pflanzenpass abgibt und/oder erwirbt, der den Vorschriften entspricht; ob der Betrieb über Systeme und Verfahren verfügt, um die Rückverfolgbarkeit der pflanzlichen Waren in der Handelskette sicherzustellen und ob die Informationen der ausgestellten und der ersetzten Pflanzenpässe aufbewahrt werden.

Detaillierte Informationen zu den administrativen Kontrollen finden Sie in einem [Informationsblatt](#), das im April 2021 auf der EPSD-Website unter [www.pflanzengesundheits.ch](http://www.pflanzengesundheits.ch) > Pflanzenpass > Dokumentation veröffentlicht wurde. In diesem Informationsblatt erfahren Sie u. a., wie und wie oft administrative Kontrollen durchgeführt werden, welche Punkte bei den Kontrollen geprüft werden und welche Konsequenzen bei Mängeln oder Verstössen drohen.

### Japankäfer

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist, wie der Name sagt, ein in Japan heimischer Käfer, der 2014 Italien erreicht hat und sich im Sommer 2020 im Süden des Tessins etabliert hat. Der Japankäfer ist eine wahre Fressmaschine. Als Larve verzehrt er hauptsächlich Gras- und Maiswurzeln, als Käfer fast alles, was grün ist. Weitere Informationen über den Japankäfer finden Sie auf [unserer Website](#).



Da der Japankäfer eine Bedrohung für viele Wild- und Kulturpflanzen darstellt, ist es äusserst wichtig, seine Ausbreitung zu verhindern. Deshalb wurde im Tessin eine Eindämmungszone ausgeschieden. Die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat aus der Eindämmungszone hinaus ist verboten, ausser die Pflanzen werden von einem Pflanzenpass begleitet. Letzterer kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um die Pflanzen vor dem Japankäfer zu schützen. Diese sind im [Merkblatt Nr. 20](#) detailliert beschrieben, das auf [unserer Website](#) verfügbar ist.

Zugelassene Betriebe müssen ausserdem jede Sichtung des Japankäfers an den EPSD melden ([phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch) oder telefonisch unter 058 462 25 50). Je früher der Käfer erkannt wird, desto grösser sind die Chancen für eine erfolgreiche Bekämpfung.

### Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin vom 28.06.2021 (BBI 2021 1524)

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich im Sommer 2020, trotz starker Bemühungen den Käfer auszurotten, im Süden des Tessins etabliert. Deshalb trat im November 2020 die Allgemeinverfügung vom BLW über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin vom BLW in Kraft. Sie hatte zum Ziel die Eindämmung dieses Schadorganismus sicherzustellen und die nicht befallenen Teile der Schweiz vor dem Japankäfer zu schützen. Basierend auf den Erfahrungen der letzten Monate und in Absprache mit dem Kanton Tessin und den wissenschaftlichen Experten wurde nun eine angepasste Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Tessin vom BLW veröffentlicht. Das Ziel der Eindämmung des Japankäfers hat sich nicht verändert, es wurden lediglich bestimmte Massnahmen angepasst.

Sie finden die Allgemeinverfügung auf unserer [Webseite](#) unter [www.pflanzengesundheits.ch](http://www.pflanzengesundheits.ch) > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > Japankäfer.

### Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Eindämmung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma im Kanton Tessin und im Kanton Graubünden vom 17.02.2021 (BBI 2021 361)

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe (Grapevine flavescence dorée phytoplasma) wurde bereits 2004 in Tessin nachgewiesen. Der besonders gefährliche Schadorganismus kann sich von Rebstock zu Rebstock, über den mit dem Erreger infizierten Vektor (*Scaphoideus titanus*) oder durch das Verbringen von infizierten Rebpflanzen ausbreiten. Obwohl man sich jahrelang um eine Ausrottung der Goldgelben Ver-

gilbung der Rebe im Süden der Schweiz bemüht hat, ist der Schadorganismus dort inzwischen weiträumig vorhanden. Deshalb hat das BLW, in Absprache mit den Kantonen Tessin und Graubünden im Februar 2021 eine Befalls- und Pufferzone ausgeschieden. Ziel ist es die Prävalenz der Goldgelben Vergilbung der Rebe und ihrem Vektor in diesen Zonen durch verschiedene Massnahmen, wie Pestizidbehandlungen und das Entfernen infizierter Rebstöcke, niedrig zu halten. So wird die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe reduziert. Zusätzlich dürfen Pflanzen nur aus der Befallszone verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass beiliegt.

Sie finden die Allgemeinverfügung auf unserer [Webseite](#) unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > *Schädlinge und Krankheiten* > *Quarantäneorganismen* > *Flavescence dorée*.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch).

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im Juli 2021 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD  
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34  
phyto@blw.admin.ch  
[www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch)